

inzwischen solche Güter nicht veräußern noch verpfänden oder anderweit beschweren/ D. Mev. P. 8. D. 452 n. 2. es erforderte denn die unumgängliche Nothwendigkeit ein anders/ und der Richter bewilligte die Veräußerung. Was sie aber zur Erhaltung und zum Besten solcher ihrer Kinder Güter anwendet/ solches wird angesehen/ als wenn sie es animo repetendi gethan habe/ und muß ihr also wieder bezahlet werden. l. II. C. de negot. gest. ibique Brunnem.

(30. und behalten) Concordat cum his omnibus, etiam quoad verba⁶⁵. Hamb. Stadt-R. d. l. art. 6. Doch wird hier von dem Jure Civili abgegangen/wie aus dem zu sehen/was oben n. 49. gesaget worden.

(31. billig derogiren) Provisio enim hominis tollit provisionem legis.⁶⁶ l. fin. C. de pact. convent. Wenn nemlich solche rechtmässiger Weise/nach eines jeden Landes und Orts Gewohnheit und Herkommen aufgerichtet worden. Davon unten Cap. 18. mit mehrern wird gehandelt werden. Conf. supra n. 48.

(32. in die Ehe begeben) Man hat hiebevör in Teutschland ein Recht ge⁶⁷ habt/ (so auch an einigen Orten noch mag gebräuchlich seyn/) das Hagestolzen Recht/ sonst Jus Misogamorum genannt/ mit welchem Namen Hagestolzen diejenigen benennet wurden/ welche zu dem Alter und Vermögen gekommen waren/ auch nicht durch Wahnsinn/ Leibes-Gebrechen oder geistlichen Stand/ noch durch grosse Armuth verhindert wurden/ eine Frau zu nehmen/ und sich dennoch nicht verhehlen wolten. Hiezu aber hatten sie nun Zeit/ bis zu ihrem 50 Jahr/ und darnach/ wenn sie sich nicht beweihten/ wurden sie erst Hagestolzen genannt. Vid. Besold. Thesaur. Pract. lit. H. n. 5. Welches Wort Hagestolzen/ nach der Untersuchung Justi Georgii Schottelii in unterschiedl. Rechten Teutschlandes cap. 1. n. 6. herkommen soll von dem Wort hagen oder behagen/ welches so viel ist/ als/ es gefällt/ und von dem Wort Stolz. Daß demnach Hagestolz so viel sey/ als der sich selbst und allein in seinem eigenen Stolze gefällt/ delectans se in sua obstinatione & contentus in sua superba separatione. So bald nun einer ein⁶⁸ Hagestolz geworden/ verlohrt er sein Erblassungs-Recht/ sive jus & potestatem testandi, und mußte also seine Güter der Obrigkeit des Orts/ wo er sein Domicilium hatte/ verlassen/ und vermochte nicht/ durch ein Testament oder andern letzten Willen seine Güter/ weder an seine Bluts-Freunde/ noch an andere Leute zu verordnen und zu vermachen. Vid. Schottel. d. cap. 1. §. II. Doch hatte diese Confiscation nicht statt in allen Gütern des Hagestolzen/⁶⁹ sondern nur in seinen selbst gewonnenen Gütern/ (wie dann auch dieses durch